

Merkblatt

zum Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen (§ 74 SGB XII)

Welcher Sozialhilfeträger ist zuständig?

Zuständig für die Übernahme der Bestattungskosten ist nach § 98 Abs. 3 SGB XII der Sozialhilfeträger, von dem der/die Verstorbene bis zum Tode Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten hat. Hat der Verstorbene keine Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII bezogen, ist der Sozialhilfeträger zuständig, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

Wann muss der Antrag gestellt werden?

Es handelt es sich um einen sozialhilferechtlichen Anspruch eigener Art, der auch noch nach der Bestattung und der Bezahlung der Kosten geltend gemacht werden kann. In der Regel gilt ein Zeitraum von bis zu zwei Monaten nach Rechnungszugang zur Antragstellung noch als angemessen.

Es empfiehlt sich jedoch, den Antrag bereits vor der Bestattung zu stellen oder zumindest die Angelegenheit mit dem hiesigen Sozialamt zu besprechen.

Wer ist Verpflichteter und kann damit einen Antrag stellen?

Verpflichteter und damit anspruchsberechtigt nach § 74 SGB XII ist derjenige, der verpflichtet ist, die Bestattungskosten endgültig zu tragen. Dies sind nacheinander folgende Personen:

- 1) der vertraglich Verpflichtete (z.B. aus Altenteils,- oder Bestattungsvorsorgeverträgen)
- 2) beim Tod der Mutter eines nichtehelichen Kindes infolge Schwangerschaft oder Entbindung der Vater (§ 1615 BGB)
- 3) der Erbe (§1968, §§ 1922 ff. BGB)
- 4) der Unterhaltspflichtete in Höhe seiner Leistungsfähigkeit
- 5) der zur Durchführung der Bestattung nach Landesrecht Verpflichtete.
Nach § 9 Bestattungsgesetz (BestG) Rheinland-Pfalz sind dies folgende Personen in der angegebenen Reihenfolge:
 1. Erbe
 2. Ehegatte,
 3. Kinder,
 4. Eltern,
 5. sonstige Sorgeberechtigte,
 6. Geschwister,
 7. Großeltern,
 8. Enkelkinder.

Das Vorhandensein eines höherrangig Verpflichteten schließt den Leistungsanspruch eines nachrangig Verpflichteten aus.

Nicht verpflichtet ist, wer aus Verbundenheit aber ohne Rechtspflicht die Bestattung veranlasst (z.B. Freunde, Nachbarn, ehemalige Betreuer, Heimleitung,...).

Wann ist die Tragung der Kosten zumutbar? Welche Nachweise werden benötigt?

Ein Anspruch des Verpflichteten auf Kostenübernahme nach § 74 SGB XII setzt voraus, dass ihm nicht zugemutet werden kann, die Bestattungskosten zu tragen. Bei der Prüfung der Frage, ob die Kostentragung zumutbar ist, sind insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten zu berücksichtigen.

Für diese Prüfung benötigen wir Nachweise zu Ihren eigenen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen vor Antragstellung sowie im Rechnungsmonat / in den Rechnungsmonaten. Auch vorrangige Ansprüche (Nachlass, Auszahlung von Sterbegeldversicherungen, Ausgleichsansprüche, Leistungen des Rentenversicherungsträgers) sind zu prüfen.

Welche Nachweise benötigt werden, ist auf Seite 2 dieses Schreibens angekreuzt. Je nach Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein.

Was sind die erforderlichen Kosten?

Ist dem Verpflichteten die Kostentragung nicht zuzumuten, so bedeutet das noch nicht, dass sämtliche Kosten der Bestattung übernommen werden. Ein Anspruch besteht vielmehr nur auf Übernahme der erforderlichen Bestattungskosten.

Die Erforderlichkeit bezieht sich sowohl auf die Art der Kosten als auch auf deren Höhe. Zu übernehmen sind die Kosten für ein ortsübliches, angemessenes Begräbnis einfacher Art.

Unter den Begriff der erforderlichen Kosten fallen nur die Kosten, die unmittelbar der Bestattung dienen bzw. mit der Durchführung der Bestattung untrennbar verbunden sind. Regelmäßig nicht als erforderliche Kosten anzusehen sind insbesondere die Kosten für Todesanzeigen und Danksagungen, Blumenschmuck, Aufwendungen für Trauerkleidung von Angehörigen, Kosten der Bewirtung der Trauergäste, Reisekosten zum Bestattungsort, Kosten für die Grabpflege, Aufwendungen für besondere Nutzungsrechte (Wahlgrab, Doppelgrab).

Welche Kosten bis zu welcher Höhe als erforderlich anerkannt werden, ist in jedem Einzelfall individuell zu prüfen.

Teilen Sie dem von Ihnen ausgewählten Bestatter, bevor Sie diesem einen Auftrag erteilen und eine entsprechende vertragliche Verpflichtung eingehen, unbedingt mit, dass Sie die Kosten nicht aus eigenen Mitteln aufbringen können, sondern einen Antrag bei dem Sozialamt auf Kostenübernahme stellen werden bzw. bereits gestellt haben. Den Bestattern ist bekannt, dass aus Sozialhilfemitteln nur die Kosten für ein Begräbnis einfacher Art übernommen werden können und sie dies bei den Bestattungsleistungen zu berücksichtigen haben. Falls einem Bestatter im Einzelfall die sozialhilferechtlich anererkennungsfähigen Beträge nicht bekannt sein sollten, bitten Sie ihn, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Hinweis zur Antragsabgabe

Eine persönliche Vorsprache zur Abgabe des vollständig ausgefüllten Antrages mit allen Anlagen ist sinnvoll. So können evtl. auftretende Fragen direkt geklärt werden. Sofern Ihnen eine Vorsprache während unserer Öffnungszeiten nicht möglich ist, können Sie gerne einen Termin vereinbaren.